

Studienordnung für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

Akademischer Grad: "Master of Science (M.Sc.)"

Stand: 20.01.2009

Studienordnung für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) haben die Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am XXX und am XXX die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 11. April 2005 zur Kenntnis genommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Wirtschaftsinformatik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Zulassung, Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Zulassung zum Studium wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(3) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort bestimmten Gründen als Teilzeitstudium studiert werden.

(4) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch und Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen für das Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit für das Gebiet der Wirtschaftsinformatik oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden weiterführende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaftsinformatik vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung technisch-wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Sie sind zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit befähigt.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

(5) Für Module können gem. § 16 der Prüfungsordnung andere Module als Vorbedingung definiert werden. In diesem Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Der im Anhang 1 ausgeführte Studienplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Bei der Studienplanung ist zu unterscheiden zwischen Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs.

(2) Es sind im **Pflichtbereich** die folgenden drei Module im Umfang von 25 Studienpunkten (SP) aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsinformatik nachzuweisen:

- a. Einführung in Datenbanksysteme (DBS I) (8 SP)
- b. Methoden und Modelle des Systementwurfs (8 SP)
- c. Advanced Information Systems I (9 SP)

(3) Es sind im **Wahlpflichtbereich** Module aus dem Bereich dreier Vertiefungsgebiete gem. Anhang 2 (Module für Vertiefungsgebiete) im Umfang von je 6 bis 10 Studienpunkten nachzuweisen. Die Anforderungen in jedem dieser Vertiefungsgebiete werden von den zuständigen Fachvertretern festgelegt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können Vertiefungsgebiete und Module hinzugefügt, gestrichen oder modifiziert werden.

(4) Es sind im **Wahlpflichtbereich** Module in Betriebswirtschaftslehre (ohne Wirtschaftsinformatik und Operations Research) im Umfang von wenigstens 12 Studienpunkten und in Volkswirtschaftslehre und den Quantitativen Fächern (Ökonometrie, Operations Research, Statistik) im Umfang von je wenigstens 6 Studienpunkten nachzuweisen. Die Module müssen dem Studienangebot der jeweils einschlägigen Masterstudiengänge entnommen sein.

(5) Es sind im **Wahlbereich** Module im Umfang von 17 Studienpunkten aus dem Studienangebot für Masterstudiengänge bzw., falls vorhanden, aus dem Hauptstudium der Studiengänge der Humboldt-Universität nachzuweisen. Sechs dieser Studienpunkte sind aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder des Instituts für Informatik zu wählen. Die verbleibenden 11 Studienpunkte können auch außerhalb der beiden Fakultäten gewählt werden.

(6) Übersteigt der Umfang der im Wahlpflichtbereich belegten Module 48 Studienpunkte, so verringert sich der Umfang des Wahlbereichs entsprechend.

(7) Es sind wenigstens zwei **Seminare** im Umfang von insgesamt wenigstens 6 Studienpunkten nachzuweisen. Die Seminare müssen dem Studienangebot für Masterstudiengänge bzw., falls vorhanden, aus dem Hauptstudium der Studiengänge entnommen sein. Sie bilden Teil des Wahlpflicht- oder des Wahlbereichs.

(8) Zum Abschluss des Studiums ist von den Studierenden eine **Masterarbeit** anzufertigen. Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein Thema aus der Wirtschaftsinformatik eigenständig und mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(9) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium muss in der Regel spätestens einen Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Auf Wunsch des Kandidaten kann das Kolloquium auch vor Einreichung der Masterarbeit stattfinden, damit eventuelle Rückmeldungen in der Endversion Berücksichtigung finden können.

(10) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium entspricht insgesamt 30 Studienpunkten.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der

Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamt- arbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium und haben insgesamt einen Umfang von 2-4 Studienpunkten.
- Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 4 SWS Selbststudium und haben insgesamt einen Umfang von 4-6 Studienpunkten.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden und haben insgesamt einen Umfang von 4-6 Studienpunkten.
- Projektutorien (PRT): Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen 2 SWS Präsenz und 2 SWS Selbststudium und haben insgesamt einen Umfang von 2-4 Studienpunkten.
- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 SWS Präsenzlehre und 2 SWS Selbststudium insbesondere zur Vorbereitung von eigenständigen Präsentationen durch Studierende und haben insgesamt einen Umfang von 2-4 Studienpunkten.
- Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen in der Regel mindestens 2 SWS und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch geblockt absolviert werden.
- (Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkten.
- Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1:

Modulbeschreibungen

Anlage 2:

Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

| | | | | | | | | |
|---------------------|-----------------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------|-------------------|---------------------------|--------------------------|---------------|
| 1. Semester | DBS I (Pfl, 8 SP) | AIS I (Pfl, 9 SP) | | Q (WP, 6 SP) | BWL (WP, 6 SP) | | | 29 SP |
| 2. Semester | | MMS (Pfl, 8 SP) | VG I (WP, 9 SP) | VG III (WP, 4 SP) | BWL (WP, 6 SP) | | Wa (4 SP) | 31 SP |
| 3. Semester | | | VG II (WP, 7 SP) | VG III (WP, 4 SP) | VWL (WP, 6 SP) | | Wa (13 SP) | 30 SP |
| 4. Semester | | | | | | Masterarbeit (30SP) | | 30 SP |
| SP insgesamt | 25 SP Pflichtbereich | | 48 SP Wahlpflichtbereich | | | 30 SP Masterarbeit | 17 SP Wahlbereich | 120 SP |

Abkürzungen:

SP: Studienpunkte

Pfl: Pflichtbereich

WP: Wahlpflichtbereich

Wa: Wahlbereich

VG: Vertiefungsgebiet (i.S.v. § 10 Abs. 1)

BWL: Betriebswirtschaftslehre

VWL: Volkswirtschaftslehre

Q: Quantitative Fächer (i.S.v. § 10 Abs. 2)

DBS I: Einführung in Datensysteme

AIS I: Advanced Informations Systems I (in English)

MMS: Methoden und Modelle des Systementwurfs

